

Haushaltsnahe Dienstleistungen von der Steuer absetzen

Beitrag von Steuerberaterin Dipl.-Finanzwirtin (FH) Lena Skok, Partnerin bei Skok & von Bohlen – Steuerberater und Rechtsanwälte

Sie planen, Ihr Eigenheim zu renovieren? Stehen Reparatur- oder Gartenarbeiten an, die durch eine Fachfirma erledigt werden sollen? Oder ist die jährliche Rechnung des Schornsteinfegers vor kurzem in Ihrem Briefkasten eingetrudelt? In diesem Beitrag verraten wir Ihnen, wie Sie durch Ansatz dieser Kosten in Ihrer Steuererklärung Steuern sparen können und worauf es sich zu achten lohnt.

Rechtliche Grundlagen

Die Steuerermäßigungen für Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen ist in § 35a Einkommensteuergesetz gesetzlich geregelt. Es handelt sich wortwörtlich um eine Steuerermäßigung, da die Aufwendungen nach Ermittlung des zu versteuernden Einkommens und des anzuwendenden Steuersatzes von der festzusetzenden Steuer abgezogen werden.

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse sind nach dieser Regelung begünstigt, sofern es sich um eine sogenannte geringfügige Beschäftigung, also einen Minijob, im eigenen Haushalt handelt. So fällt z. B. die Beschäftigung einer Haushaltshilfe im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens über die Minijob-Zentrale unter die steuerliche Begünstigung. Die Steuerersparnis beträgt 20 % der entstandenen Kosten, maximal jedoch 510 Euro. Liegt eine Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze von 510 Euro monatlich vor, sind die Kosten ebenfalls in Höhe von 20 % der Aufwendungen als Steuerersparnis zu berücksichtigen, allerdings beträgt der jährliche Höchstbetrag nunmehr 4.000 Euro.

Handwerkerleistungen sind zwar auch mit 20 % der Kosten abzugsfähig, jedoch beläuft sich der Höchstbetrag auf lediglich 1.200 Euro jährlich. Hierunter fallen Renovierungs-, Instandhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen. Die Steuerermäßigung wird jedoch nur für die in der Rechnung aufgeführten Lohn- und Fahrtkosten gewährt. Die Kosten für das verwendete Material sind nicht begünstigt. Die Steuerermäßigung wird nur gewährt, sofern keine weiteren Förderungen – wie zum Beispiel KfW-Darlehen oder Zuschüsse – für die Leistungen in Anspruch genommen werden.

Ebenfalls in Höhe von 20 % und maximal mit 4.000 Euro abziehbar sind die Aufwendungen für andere haushaltsnahe Dienst-

leistungen, die keine Handwerkerleistungen darstellen, oder auch die Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen im eigenen Haushalt oder in einem entsprechenden Heim. Die Kosten für Handwerkerleistungen oder andere haushaltsnahe Dienstleistungen sind nur abzugsfähig, sofern eine Rechnung über die erbrachten Leistungen vorliegt und die Zahlung per Überweisung auf das Konto des Dienstleisters getätigt wurde. Die Einführung dieser Voraussetzung kann dadurch begründet werden, dass der Gesetzgeber die Steuerbegünstigung als Mittel zur Bekämpfung von Schwarzarbeit gewährt. Wer entsprechende Dienstleistungen in Anspruch nimmt, hat nunmehr aufgrund der Steuerermäßigung ein Interesse an dem Erhalt einer Rechnung und der unbaren Bezahlung.

Besonderheiten für Mieter

Die kürzlich veröffentlichte BFH-Entscheidung vom 20.04.2023 (Az. VI R 24/20) enthält die Bestätigung, dass Mieter ebenfalls von der Steuerermäßigung nach § 35a EStG profitieren können, sofern diese eine geeignete Nebenkostenabrechnung vorlegen können, aus der sich die wesentlichen Angaben, wie z. B. die enthaltenen Lohnkosten in Handwerkerleistungen, ergeben. Sollte die Nebenkostenabrechnung dem Finanzamt nicht ausreichen, können beispielsweise Kopien der Rechnungen über die Dienstleistungen eingereicht werden. Laut BFH ist es für den Abzug der Steuerermäßigung unschädlich, dass die Rechnung nicht auf den Mieter, sondern auf den Vermieter oder die Wohnungseigentümergeinschaft lautet.

Steuergestaltungs-Tipps zu haushaltsnahen Dienstleistungen

Oftmals scheidet die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen an den formalen Voraussetzungen. Bei Erhalt der Rechnung sollte demnach geprüft werden, ob der Lohnkostenanteil entweder gesondert ausgewiesen ist oder sich die entsprechenden Kosten



Steuerberaterin Dipl.-Finanzwirtin (FH) Lena Skok

aus den Rechnungspositionen ermitteln lassen. Auch sollte geprüft werden, ob die Rechnung auf den korrekten Empfänger ausgestellt wurde. Zudem kann es sich steuerlich lohnen, größere Renovierungsmaßnahmen o. ä. über zwei Jahre verteilt zu bezahlen, falls der Höchstbetrag durch Zahlung in einer Summe überschritten wird. Beträgt z. B. der Lohnkostenanteil für den Einbau eines Smart-Home Systems 7.000 Euro, können davon 20 %, jedoch maximal 1.200 Euro, in einem Jahr geltend gemacht werden. Von der möglichen Steuerersparnis in Höhe von 1.400 Euro (7.000 Euro x 20 %) können bei Zahlung in einem Jahr nur 1.200 Euro geltend gemacht werden. In solch einem Fall sollte nach Möglichkeit eine Ratenzahlung oder die Leistung einer Vorauszahlung mit dem Dienstleister vereinbart werden.

Sind größere Maßnahmen geplant, die unter § 35a EStG fallen, empfehlen wir, bereits vor Durchführung eine steuerliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Nicht zuletzt, um prüfen zu lassen, welche Steuerermäßigung individuell betrachtet die größtmögliche Steuerersparnis mit sich bringt. Unser Team der Kanzlei Skok & von Bohlen steht Ihnen selbstverständlich gerne für Beratungen rund um haushaltsnahe Dienstleistungen zur Verfügung.

Skok & von Bohlen Steuerberater & Rechtsanwälte

Lange Str. 81b · 44532 Lünen
Tel. 0 23 06 / 75 13 00
www.steuerberater-luenen.de